



© Melinda Nagy – stock.adobe.com

Der Brexit aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht

Was passiert, wenn das Vereinigte Königreich die EU verlässt?

Der Wechsel des Status des Vereinigten Königreichs von einem Mitgliedstaat zu einem Drittland führt zu einem erheblichen Änderungs- und Anpassungsbedarf in den unternehmerischen Prozessen und ERP-Einstellungen. Denn das Umsatzsteuerrecht stellt bei vielen Transaktionen maßgeblich auf den Status des Warenabgangs- und -empfangslandes ab. So werden aus innergemeinschaftlichen Lieferungen nach dem Brexit Ausfuhrlieferungen. Zwar sind beide Umsätze von der Umsatzsteuer befreit, jedoch haben die Steuerbefreiungen unterschiedliche Voraussetzungen. Dies spiegelt sich dementsprechend in unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich des sog. Buch- und Belegnachweises sowie bei den Rechnungsanforderungen wider.

Am 23.06.2016 stimmte die Bevölkerung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien (England, Schottland und Wales) und Nordirland sowie Gibraltars in einer Volksentscheidung mit einer Mehrheit von 51,89 % für den Austritt aus der Europäischen Union (EU). Am 29.03.2017 erklärte die britische Regierung gegen-

über dem Europäischen Rat die Absicht, dass das Vereinigte Königreich aus der EU austreten wolle (Art. 50 Abs. 2 EUV).

Gemäß Art. 50 Abs. 3 EUV finden die Verträge über die EU ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens, spätestens zwei Jahre nach der Mittei-

lung gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV (also am 29.03.2019 um 0:00) keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern. Umsatzsteuerrechtlich wird das Vereinigte Königreich somit zum Drittland.

„Der Brexit wird erhebliche umsatzsteuerrechtliche Folgen in der unternehmerischen Praxis haben.“

Entwurf eines Austrittsvertrags

Am 14.11.2018 haben EU und UK eine Einigung auf einen Entwurf für einen Austrittsvertrag erreicht. Der Vertragsentwurf sieht eine knapp zweijährige Übergangsphase bis zum 31.12.2020 vor, in der die EU das UK wie einen Mitgliedstaat behandeln würde.

In diesem Zusammenhang wird bestimmt, dass Waren, bei denen der Transport vor dem Ende der Übergangsperiode begonnen hat, aber erst nach dem Ende der Übergangsphase beendet wird, unter den Anwendungsbereich des EU-Zoll- und Umsatzsteuerrechts fallen.

Weiterhin sollen grundsätzlich Rechte und Verpflichtungen nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ende der Übergangsphase für solche Transaktionen gelten, die innerhalb der Übergangsphase ausgeführt wurden.

Umsatzsteuerrecht in UK nach dem Brexit

Durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie gilt das Umsatzsteuerrecht innerhalb der EU als harmonisiert. Mit dem Vollzug des Brexit wird das Vereinigte Königreich nicht mehr dem EU-Binnenmarkt angehören und somit als Drittland i. S. d. Umsatzsteuerrechts anzusehen sein.

Das Vereinigte Königreich ist für die Zeit nach dem Brexit nicht mehr an die Anwendung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und grundsätzlich auch nicht mehr an die Rechtsprechung des EuGH gebunden. Auch wenn es nicht zu erwarten ist, dass es zu einer grundlegenden Änderung des Umsatzsteuerrechts kommen wird, wird es doch in einigen Bereichen zu Änderungen kommen, die auch für deutsche Unternehmer von Bedeutung sein werden.

Betroffene Transaktionen

Der Brexit wird erhebliche umsatzsteuerrechtliche Folgen in der unternehmerischen Praxis haben. Denn die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Umsätzen hängt nach Maßgabe der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (auch maßgeblich davon ab,

- ob die Ware von bzw. in einen anderen Mitgliedstaat oder Drittland physisch befördert oder versendet wird,
- ob der leistende Unternehmer oder der Leistungsempfänger im Drittland oder der EU ansässig ist, oder
- wo die Leistung genutzt oder ausgewertet wird.

Der Wechsel des Status des Vereinigten Königreichs von einem EU-Mitgliedstaat zu einem Drittstaat hat somit gravierende umsatzsteuerrechtliche Konsequenzen.

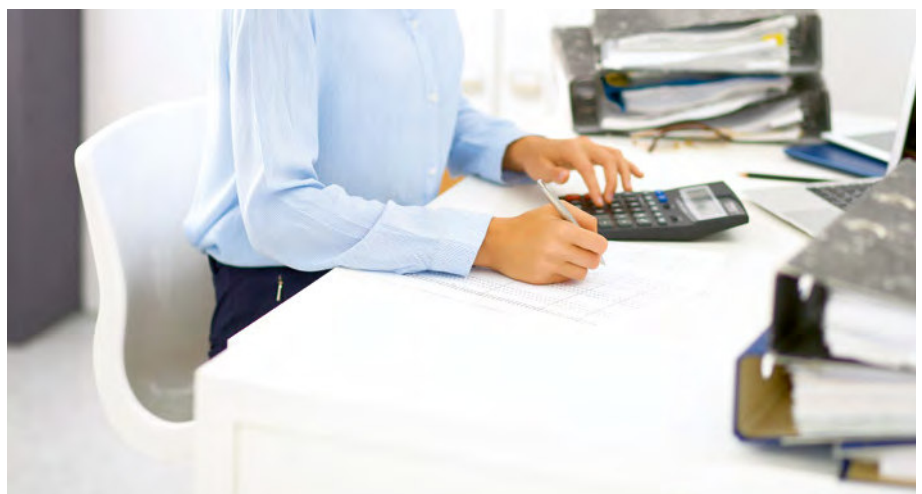
Folgende Themenbereiche innerhalb des Umsatzsteuerrechts können grundsätzlich von dieser Änderung betroffen sein:

- Steuerbarkeit des Umsatzes (innergemeinschaftlicher Erwerb vs. Einfuhr)
- Verbringen eigener Ware
- Ort der Dienstleistung
- Ort der Lieferung bei einer Einfuhr
- diverse Steuerbefreiungen (auch in Bezug auf den sog. Buch- und Belegnachweis)
- Steuervergütung
- Bemessungsgrundlage
- Rechnungsanforderungen
- Vorsteuerabzug
- Steuerberechnung, Besteuerungszeitraum und Einzelbesteuerung
- Aufzeichnungspflichten
- Anwendbarkeit der Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte
- Reiseleistungen
- Vorsteuervergütungsverfahren
- Zusammenfassende Meldungen
- Intrastat

Im Folgenden werden wir auf die umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen des Brexits bei Warenlieferungen näher eingehen.

Warenlieferungen von Deutschland nach UK an Unternehmer

Bisher stellen Warenverkäufe, bei denen die Waren im Zusammenhang mit einem Verkaufsgeschäft (also der umsatzsteuerrechtlichen Lieferung) von Deutschland physisch in das Vereinigte Königreich



Im Rahmen des sog. Buchnachweises muss der liefernde Unternehmer sämtliche Voraussetzungen der Steuerbefreiung einschließlich der VAT Reg. No. des Abnehmers aufzeichnen.

befördert oder versendet werden, sog. **inneregemeinschaftliche Lieferungen** (§ 6a UStG) dar (soweit nicht die Besonderheit eines Reihengeschäfts vorliegt).

Diese innergemeinschaftlichen Lieferungen sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei, soweit der Vertragspartner (also der umsatzsteuerrechtliche Leistungsempfänger) Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts ist und die Ware für sein Unternehmen bezieht (also nicht zu privaten Zwecken). Die Unternehmereigenschaft sowie der Bezug der Ware für das Unternehmen kann regelmäßig dadurch nachgewiesen werden, dass der Leistungsempfänger unter einer gültigen, ihm erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aus den UK auftritt.

Zudem muss der liefernde Unternehmer im Rahmen des sog. Belegnachweises zeigen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Vereinigte Königreich befördert oder versendet hat (§ 17a Abs. 1 Satz 1 UStDV). Zusätzlich muss der liefernde Unternehmer sämtliche Voraussetzungen



Bei Konsignationslagern gab es bisher eine Vereinfachungsregelung, durch die sich der liefernde Unternehmer nicht für umsatzsteuerrechtliche Zwecke in den UK registrieren lassen musste.

„Da die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung und die Ausfuhrlieferung nicht identisch sind, sind Umstellungen in der betrieblichen Praxis erforderlich.“

der Steuerbefreiung einschließlich der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers „buchmäßig nachweisen“ (§ 17c Abs. 1 Satz 1 UStDV), d. h. aufzeichnen.

Weiterhin muss der liefernde Unternehmer seine innergemeinschaftlichen Lieferungen in das Vereinigte Königreich im Rahmen der sog. Zusammenfassenden Meldungen erklären. Schließlich besteht grundsätzlich eine Verpflichtung zur Deklaration solcher innergemeinschaftlichen Lieferungen mit der sog. Intrastat-Meldung.

Nach dem Austritt stellen Warenlieferungen von Deutschland nach den UK an Unternehmer sog. Ausfuhrlieferungen dar (§ 6 UStG). Ausfuhrlieferungen sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerbefreiung der Ausfuhrlieferung muss ebenso wie bei der innergemeinschaftlichen Lieferung mit einem sog. Buch- und Belegnachweis nachgewiesen werden.

Achtung: Da die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung und die Ausfuhrlieferung nicht identisch sind, sind diesbezüglich erhebliche Anpassungen und Umstellungen in der betrieblichen Praxis erforderlich (insbesondere in Bezug auf den Buch- und Belegnachweis).

Dies hat u. a. Auswirkungen auf die Rechnung über den steuerfreien Verkauf der Ware. Denn nach § 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG ist in der Rechnung ein Hinweis auf die Steuerbefreiung anzubringen. Dieser Hinweis muss so eindeutig sein, dass erkennbar ist, ob es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung oder eine

Ausfuhrlieferung handelt. Zudem sind Anpassungen im Rahmen der Steuerfindung erforderlich, da die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen unterschiedlich sind.

Die Deklarationsverpflichtung im Rahmen der zusammenfassenden Meldung sowie der Intrastat-Meldung entfällt.

Warenlieferungen von den UK nach Deutschland an Unternehmer

Bisher führen Wareneinkäufe aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland durch einen Unternehmer in Deutschland für den Erwerber zur Besteuerung als sog. innergemeinschaftlicher Erwerb. Soweit der Erwerber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, führt der innergemeinschaftliche Erwerb in Deutschland nicht zu einer Zahllast.

Zukünftig stellen solche Umsätze Einfuhren im Inland dar, sodass ggf. Zölle und Einfuhrumsatzsteuer entstehen können.

Unternehmensinternes Verbringen eigener Waren

Ein innergemeinschaftliches Verbringen liegt vor, wenn ein Unternehmer einen Gegenstand seines Unternehmens aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaats (hier: Deutschland) zu seiner Verfügung in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaats (hier: UK) befördert oder versendet und den Gegenstand im Bestimmungsmitgliedstaat nicht nur vorübergehend verwendet.

Dieses Verbringen wird zukünftig aus deutscher umsatzsteuerrechtlicher Sicht ein sog. rechtsgeschäftsloses Verbringen sein. In den UK wird das Verbringen ggf. als Einfuhr behandelt, mit der Folge, dass u. a.

Zölle und Einfuhrumsatzsteuer entstehen können. Zudem ist nicht auszuschließen, dass es in den UK durch das Verbringen zu einer umsatzsteuerrechtlichen Registrierungsverpflichtung kommt.

Bei **Konsignationslagern** lässt das Vereinigte Königreich bisher eine Vereinfachungsregelung zu, die dazu führt, dass sich der liefernde Unternehmer nicht für umsatzsteuerrechtliche Zwecke in den UK registrieren lassen muss. Zukünftig würde grundsätzlich eine Einfuhr in den UK vorliegen.

Inneregemeinschaftlicher Versandhandel

Versendungen an Privatpersonen innerhalb der EU sind – unter bestimmten Voraussetzungen – im Land des Wareneempfängers zu besteuern. Diese Regelung ist nach dem Brexit nicht mehr anwendbar. Warenlieferungen an Nichtunternehmer in den UK stellen dann eine Ausfuhrlieferung dar.

Inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

Nach dem Brexit wäre zudem die Vereinfachungsregelung für inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte nicht mehr anzuwenden, wenn das Warenempfangsland das Vereinigte Königreich ist. Das gilt auch für den Fall, wenn die Ware zwar innerhalb von zwei Mitgliedstaaten befördert oder versendet wird, der mittlere Unternehmer jedoch nur über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aus den UK verfügt, die mit dem Brexit ihre Gültigkeit verliert.

Fazit

Der Brexit wird erhebliche umsatzsteuerrechtliche Folgen in der unternehmerischen Praxis haben. Der Wechsel vom Status eines Mitgliedstaats zu einem Drittland erfordert einen hohen Änderungs- und Anpassungsbedarf im Unternehmen.

So sind je nach Ergebnis der Analyse der betroffenen Transaktionen die unternehmensinternen Prozesse (z. B. andere Buch- und Belegnachweise) und ERP-Einstellungen (Steuerfindung und Steuer-

schlüssel, Rechnungsanforderungen) entsprechend anzupassen. Die Umsätze sind entsprechend in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen anders zu deklarieren.

Zudem sollten laufende Verträge analysiert werden, ob ggf. Änderungsbedarf besteht, z. B., wenn bisher der Incoterm® DDP vereinbart wurde oder hinsichtlich der bisherigen Preiskalkulationen, falls mit dem Brexit u. U. Zölle und Einfuhrumsatzsteuern zu berücksichtigen sind.

Über die Autoren



Michael Connemann, LL.M. MBA

ist als Rechtsanwalt bei der WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH in München tätig. Er ist auf die Beratung nationaler sowie internationaler Unternehmen in allen Fragen des europäischen und internationalen Umsatzsteuer- und Zollrechts spezialisiert.

Kontakt:
E-Mail: michael.connemann@wts.de



Jochen Meyer-Burow, LL.M., M.R.F.

ist Rechtsanwalt und Partner in der Umsatzsteuer- und Zollgruppe der internationalen Rechtsanwaltskanzlei Baker & McKenzie. Er berät in allen Fragen der internationalen Umsatzsteuerplanung und Compliance sowie bei Betriebsprüfungen und Klageverfahren.

Kontakt:
E-Mail: jochen.meyer-burow@bakermckenzie.com

AESimple

Zertifizierte ATLAS-Software



adobe.stock.com – stockphoto mania

Testen Sie jetzt die Demo-Version unter:

www.mein-export.de



FORUM VERLAG HERKERT GMBH
Mandichostraße 18, 86504 Merching
Produktberatung: (08233) 38 13 39

Checkliste

zum Brexit aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht

Im Folgenden werden die umsatzsteuerrechtlichen Themenbereiche aufgezählt, die im Fall des Brexits von deutschen Unternehmen zu beachten sind bzw. die einen Umstellungsbedarf erfordern.

Veränderungen durch den Brexit	
Vorher	Nachher
Steuerbarkeit des Umsatzes (innergemeinschaftlicher Erwerb vs. Einfuhr)	
innergemeinschaftlicher Erwerb	Einfuhr
<input type="checkbox"/> auf Incoterms® achten; kein DDP	
Verbringen eigener Ware	
innergemeinschaftlicher Erwerb	rechtsgeschäftsloses Verbringen in ein Drittland bzw. Einfuhr im Inland
Ort der Dienstleistung	
<input type="checkbox"/> Es gelten in manchen Fällen spezielle Ortsregelungen bei Drittlandsbezug.	
Ort der Lieferung bei einer Einfuhr	
<input type="checkbox"/> Verlagerung des Orts der Lieferung vom Drittland in das Inland beim Incoterm® DDP	
Steuerbefreiungen (auch in Bezug auf den sog. Buch- und Belegnachweis)	
innergemeinschaftliche Lieferung	Ausfuhrlieferung
<input type="checkbox"/> Es gelten andere Voraussetzungen für die Steuerbefreiung.	
Bemessungsgrundlage	
<input type="checkbox"/> Für die Einfuhrumsatzsteuer existiert eine spezielle Vorschrift zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage.	
Rechnungsanforderungen	
<input type="checkbox"/> Hinweis auf Art der Steuerbefreiung ändert sich.	
Anwendbarkeit der Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte	
<input type="checkbox"/> zukünftig nicht mehr anwendbar, wenn die Ware nach UK gelangt oder der mittlere Unternehmer bisher unter einer UStID aus UK aufgetreten ist.	
Vorsteuervergütungsverfahren	
<input type="checkbox"/> Es gelten andere Regeln für die Vergütung von UK-Vorsteuer	
Zusammenfassende Meldungen und Intrastat	
<input type="checkbox"/> entfallen	



Hinweis: Der Download der Checklisten ist nur für Premium- und Online-Abonnenten verfügbar.